Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landespolizeiamt

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Alle Behörden der Polizei
des Landes Schleswig-Holstein
Landespolizeiamt
Landeskriminalamt

nachrichtlich:
IV 4 Koordinierungsstelle
Fachhochschule für Verwaltung
und Dienstleistung
Fachbereich Polizei
Hauptpersonalrat der Polizei
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV LPA LSt 4 12.90.04/
Meine Nachricht vom: /

[redacted]

01.02.2017

Einsatz sozialer Medien in der Landespolizei Schleswig-Holstein
Durchführungsregelungen für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Den Einsatz sozialer Medien in der Landespolizei regelt der Grunderlass 12.90.04 –LPA LSt4 vom 01.02.2017.

Diese Durchführungsregelungen beschreiben darüber hinaus die Aufbau- und Ablauforganisation in den einzelnen Aufgabenfeldern und konkretisieren Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse.

1. Präsenz der Landespolizei bei Facebook

Das soziale Netzwerk Facebook verfügt aktuell über hohe Nutzerzahlen und bietet damit eine Voraussetzung für die Erreichung des polizeilichen Zieles, die Bevölkerung gezielt und direkt anzusprechen. Die Präsenz der Landespolizei Schleswig-Holstein bei Facebook besteht aus jeweils einer Fanpage der Polizeidirektionen Bad Segeberg, Flensburg, Itzehoe, Kiel, Lübeck, Neumünster und Ratzeburg. Darüber hinaus besteht eine Fanpage „Polizei Schleswig-Holstein Berufseinstieg“. Bei Bedarf ist die Einbindung weiterer Kanäle (z.B. Twitter, Youtube, Instagram oder weitere) möglich und erfolgt in Inhalt und Umfang analog der Regelungen zu den Fanpages auf Facebook.

Veröffentlichende Stelle ist die Landesredaktion im Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landespolizeiamtes (LPA LSt4). Sie erhält die dafür erforderlichen Inhalte von den Ämtern und Behörden der Landespolizei.

2. Inhalte der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen des Erlasses über Aufgaben und Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Landespolizei Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung werden Veranstaltungen wie Vereidigungen, Blaulichttage, Schiffstaufen oder Besuche hoher Gäste

thematisiert. Darüber hinaus sind öffentlich wirksame Ereignisse, Gefahrensituationen, Warnmeldungen, Verkehrshinweise, Veranstaltungstipps, besondere polizeiliche Aktivitäten oder Kuriositäten, wie sie in der Regel auch durch Pressemitteilungen veröffentlicht werden, relevant.

3. Ablauforganisation

Die Behörden bestimmen geeignete Inhalte zur Veröffentlichung auf ihrer Fanpage oder in Abstimmung mit der Landesredaktion und den anderen Behörden auch auf deren Fanpages. Das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt sowie die Polizeidirektion für die Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei bestimmen Inhalte aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur landesweiten Veröffentlichung auf den Fanpages der Polizeibehörden. Die Ämter und Behörden stellen alle dafür notwendigen Abstimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher und berücksichtigen im Dialog mit der Landesredaktion die Koordination von regionalen und Landesthemen. Die Landesredaktion stellt durch enge Vernetzung und schnelle Abstimmung mit den Ämtern und Behörden die aktuelle Veröffentlichung der Beiträge sicher. Sie veröffentlicht die übermittelten Inhalte medienadäquat. Die Landesredaktion stellt darüber hinaus die Einhaltung von inhaltlichen und formalen Landesstandards sicher und gewährleistet die Vernetzung der Inhalte mit der Internetseite der Landespolizei sowie die geeignete Einbindung von Foto- und Filmmaterial. Die Verbindung zur Landesredaktion erfolgt in der Regel durch die Pressesprecherinnen und Pressesprecher der Ämter und Behörden.

4. Monitoring

Charakteristisch für Facebook ist das Teilen und Kommentieren von Inhalten. Die Kommentare auf den Fanpages sind daher systematisch und kontinuierlich zu beobachten, um Wirkungen und Reaktionen der Nutzer zu erkennen. In der Regel kommentiert die Landesredaktion derartige Kommentare nicht. Sollte eine Antwort auf Kommentare erforderlich sein, stimmt die Landesredaktion dies mit der jeweiligen Pressestelle ab, soweit nicht eine besondere Eile geboten ist. Auf Fragen von Nutzern ist grundsätzlich zu antworten. Die Landespolizei veröffentlicht auf ihren Fanpages Hinweise zur Höflichkeit und Respekt bei Kommentierungen. (Netiquette) Sie behält sich darin vor, unangemessene Äußerungen zu löschen und Nutzer von der weiteren Kommunikation auszuschließen. Wenn Kommentierungen das Legalitätsprinzip berühren, Gefahrensituationen betreffen oder fahndungsrelevant sind, werden diese unverzüglich den zuständigen Stellen übermittelt. Die notwendige Beweissicherung und Dokumentation erfolgt im Einklang mit den Leitlinien zu Ermittlungen in sozialen Netzwerken (Social Media), LKA - 34.93 vom 13.03.2012.Das Monitoring obliegt der Landesredaktion und wird außerhalb der Regelarbeitszeit durch das Lage- und Führungszentrum wahrgenommen. Die Durchführungsregelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

[redacted]